

## Gegen Zustellungsurkunde

Andechser Molkerei Scheitz GmbH  
Geschäftsführerin  
[REDACTED]  
Biomilchstraße 1  
82346 Andechs

## Fachbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00  
Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Clement  
Zimmer-Nr. 207  
Durchwahl 08151 148-77370  
Telefax 08151 148-11370  
Karin.clement@LRA-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Antrag vom 26.04.2022  
Ergänzungen vom 23.12.2022, 15.09.2023,  
28.09.2023, 09.10.2023 und 13.10.2023

Bitte in der Antwort angeben  
503.1 – AMS PWA

Starnberg 13.02.2024

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Pro-  
zessaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1566/3 und 1557 Gemarkung Erling-An-  
dechs, in 82346 Andechs, Biomilchstraße 1**

### Anlagen

- 1 Satz Planunterlagen gemäß der Ziffer 2 dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 01.02.2024
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

### **1. Änderungsgenehmigung**

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Prozesswasseraufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1566/3 und 1557 Gemarkung Erling-Andechs, in 82346 Andechs, Biomilchstraße 1.

Die Änderungsgenehmigung ist an folgende wesentliche Anlagenbestandteile und Anlagendaten gebunden:

Postadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Hausadresse:  
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-0  
Telefax 08151 148-292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH

### 1.1 Prozesswasseraufbereitung

Prozesswasseraufbereitung		
Anlagen- typ	Biologische, aerobe Prozesswasseraufbereitung (SBR-Belebungsanlage)	
Anlagen- teile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsiebung mit Pumpenschacht</li> <li>- Misch- und Ausgleichsbehälter, MAB-Tank</li> <li>- Schlammstapeltank</li> <li>- Aerobe biologische Stufe mit [REDACTED] Tank OBR 1 und Tank OBR 2</li> <li>- Ablaufpuffer</li> <li>- Geschlossene Maschinenhalle, südlicher Teil: EG: Verdichterraum, Containerraum, OG: - Schneckenpresse zur Schlammentwässerung. - Schaltschrankraum, Raum für Auswertung</li> <li>- Geschlossene Maschinenhalle, nördlicher Teil: Flotation, Flockulator, 4 Pumpstationen, Vorlage- /Klarwasserbehälter, Behälter für Fällmittel, Chemi- kalienlager, Tanktasse</li> <li>- Abluftreinigungsanlage mittels Photoionisation und Ableitung über 14 m hohen Kamin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ m³ Volumen</li> <li>■ m³ Volumen</li> <li>■ m³ Volumen</li> <li>■ m³ Volumen</li> </ul>
Kenn- daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- maximale Leistung [REDACTED] m³/Tag.</li> <li>- Zulauf [REDACTED] mg/l CSB, [REDACTED] mg/l CSB Ablauf</li> <li>- ca [REDACTED] t/Tag gepresster Schlamm</li> <li>- Betriebszeiten: 24 Stunden ganzjährig.</li> </ul>	

### 1.2 Abluftreinigungsanlage

Kenndaten der Abluftreinigungsanlage	
Fabrikat, Typ	Neutralon; Fa, Neutralox Umwelttechnik GmbH
Funktionsprinzip	Photoionisation: Vorfilter für Feststoffe, UV-Licht zur Oxidation der Geruchsstoffe und Katalysator zur Nachreinigung.
Volumenstrom	4.000 m³/h
Geruchskonzentration im Reingas	Max. 500 GE/m³
Ausblashöhe Kamin	14,0 m über GOK
Energiebedarf	13,5 kW

Anlagenteile, deren geruchsbelastete Abluft erfasst, abgesaugt und der Photoionisationsanlage zugeführt wird	<ul style="list-style-type: none"><li>- Siebung</li><li>- Pumpvorlage nach dem Sieb</li><li>- Misch- und Ausgleichsbehälter</li><li>- Flotation (abgedeckt; im nördlichen Teil der Maschinenhalle)</li><li>- Schlammstapelbehälter</li><li>- Schneckenpresse zur Schlammentwässerung (OG Maschinenhalle, südlicher Teil)</li><li>- Containerraum mit Muldenkipper (EG Maschinenhalle, südlicher Teil)</li></ul>
--	---

1.3 Errichtung eines Waschplatzes für Milchsammelfahrzeuge östlich des Maschinenhauses.

## 2. Planunterlagen zur Genehmigung

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen und folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 01.02.2024 versehene Planunterlagen und Dokumente zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Durch das Landratsamt Starnberg vorgenommene Roteintragungen, Änderungen und Ergänzungen innerhalb der Planunterlagen sind für diese Änderungsgenehmigung maßgeblich und zu beachten.

Planunterlagen Prozesswasseraufbereitungsanlage:

- Genehmigungsplan, Lageplan, M1:1000; Plan 34-1062\_G-LP-02\_Lageplan\_EC vom 15.09.2023; Entwurfsverfasser: EnviroChemie GmbH, Rossdorf
- Neubau Prozesswasseraufbereitung, Grundriss EG, Maßstab 1:100; Plan G-EG-01 vom 01.04.2022; Entwurfsverfasser: SSF Ingenieure AG, München
- Neubau Prozesswasseraufbereitung, Grundriss OG +3,68, Maßstab 1:100; Plan G-OG-01 vom 01.04.2022; Entwurfsverfasser: SSF Ingenieure AG, München
- Neubau Prozesswasseraufbereitung, Schnitte G1 + G2 + G3, Maßstab 1:100; Plan G-SC-01 vom 01.04.2022; Entwurfsverfasser: SSF Ingenieure AG, München
- Neubau Prozesswasseraufbereitung, Ansichten, Maßstab 1:100; Plan G-AN-01 vom 01.04.2022; Entwurfsverfasser: SSF Ingenieure AG, München
- Neubau Prozesswasseraufbereitung, Dachaufsicht, Maßstab 1:100; Plan G-DA-01 vom 01.04.2022; Entwurfsverfasser: SSF Ingenieure AG, München

- Fließbild Biomar®Flomar®HF; Maßstab 1:1, Zeichnungsnummer EC/D-1.3889 vom 14.02.2022, Entwurfsverfasser: Envirochemie GmbH, Rossdorf
- Layout Aufstellungsplan, Maßstab 1:50, Zeichnungsnummer EC/D-0.6508 vom 25.10.2022, Entwurfsverfasser: EnviroChemie GmbH, Rossdorf

Planunterlagen Abluftreinigungsanlage und Kamin:

Genehmigungsplan „Errichtung einer Abluftleitung PWA“ mit Grundrissen EG und Dachaufsicht, Ansichten im Maßstab 1:100 und Lageplan im Maßstab 1:1000, vom 28.09.2023, Entwurfsverfasser plan X architekten, Herrsching

Gutachten:

- „Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Prozesswasseraufbereitung“ (Bericht Nr. M165040/03) vom 13.09.2023 der Müller BBM GmbH, Berlin
- Schalltechnische Stellungnahme „Neubau Prozesswasseraufbereitung (PWA)“, Projekt-Nr. 098-2022-ST56, vom 09.12.2022 des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult GmbH, Freising, sowie die Ergänzung, Projekt-Nr. 098-2022-ST56.2, vom 05.09.2023 des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult GmbH, Freising
- „AwSV-Stellungnahme für eine Prozesswasseraufbereitungsanlage“ (Bericht Nr. M167627/01) vom 11.04.2022 der Müller BBM GmbH, Berlin,
- Verwendbarkeitsnachweise (Rev.Nr. 00 – undatiert) der EnviroChemie GmbH, Rossdorf

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Allgemeines**

---

- 3.1.1 Die Prozesswasseraufbereitungsanlage ist antragsgemäß und gemäß der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.2 Die Anlagenbetreiberin hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und zu der gesamten Anlage zu gewähren sowie Einsicht in die für die Überwachung erforderlichen Betriebsunterlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).
- 3.1.3 Die Inbetriebnahme der Prozesswasseraufbereitungsanlage ist dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Umweltschutz) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Hinweise:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind anlagenbezogen und gelten daher auch für jeden Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen, wie Zeichnungen, Erläuterungen, Technische Daten etc. beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 BImSchG ist.
3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können („wesentliche Änderung“ gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
4. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 3.2 Lärmschutz

---

3.2.1 Die schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult GmbH, „Neubau Prozesswasseraufbereitung (PWA), Projekt-Nr.: 098-2022-ST56 vom 09.12.2022 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 05.09.2023, Projekt-Nr. 098-2022-ST56.2) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die zugrunde gelegten Beurteilungsgrundlagen (Betriebsweise, Emissionsansatz, Schallschutzmaßnahmen, etc.) sind einzuhalten.

Hinweis:

Geplante Änderungen schalltechnisch relevanter Betriebsabläufe und Emissionsansätze sind anhand eines Zusatzgutachtens zu überprüfen und zusammen mit einer Änderungsanzeige bzw. in einem Änderungsgenehmigungsverfahren vorzulegen.

3.2.2 Es gelten die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017.

3.2.3 Die Schallquellen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquellen		Betriebszeit	Schallpegel / dB(A)		
				Tag	Nacht
53.1	Spiralschnecke	24 Stunden	L <sub>w</sub>	67	67
53.2	Motor Klarwasserentzug OBBER-1 (5 Min/Stunde)	24 Stunden	L <sub>w</sub>	59	59

53.3	Motor Klarwasserentzug OBBER-2 (5 Min/Stunde)	24 Stunden	L <sub>w</sub>	59	59
53.4	Innenraumpegel in der Maschinenhalle Abstrahlung Fassade + Dach R' <sub>w</sub> = 25 dB Abstrahlung Zuluft 3 x 0,13 m <sup>2</sup> R' <sub>w</sub> = 0 dB	24 Stunden	L <sub>i</sub>	78	78
53.4	3-mal Ventilator Westfassade á L <sub>w</sub> = 71 dB <sup>1</sup>	24 Stunden	L <sub>w</sub>	69 <sup>1)</sup>	69 <sup>1)</sup>
53.5	Innenraumpegel Raum K5, Maschinenhalle EG Abstrahlung Fassade R' <sub>w</sub> = 48 dB Abstrahlung Zuluft 2 x 0,13 m <sup>2</sup> R' <sub>w</sub> = 0 dB	24 Stunden	L <sub>i</sub>	79 <sup>2)</sup>	79 <sup>2)</sup>
53.6	Innenraumpegel Containerraum, Maschinenhalle EG Abstrahlung Südfassade R' <sub>w</sub> = 25 dB Abstrahlung Ostfassade Tag Tor auf R' <sub>w</sub> = 0 dB / Nacht Tor zu R' <sub>w</sub> = 25 dB	24 Stunden	L <sub>i</sub>	71	71
53.6	Innenraumpegel Raum 04 OG Abstrahlung Fassade + Dach R' <sub>w</sub> = 25 dB Abstrahlung Zuluft 1 x 0,13 m <sup>2</sup> R' <sub>w</sub> = 0 dB	24 Stunden	L <sub>i</sub>	66	66
V53.6	1-mal Ventilator Ostfassade DG	24 Stunden	L <sub>w</sub>	67	67
53.7	Austausch eines Abrollcontainers	6:00-22:00 Uhr	L <sub>w</sub>	89	---
53.8	Abluftbehandlungseinheit mit 2 Schalldämpfern	24 Stunden	L <sub>w</sub>	63	63
53.9	Batchreaktor 1	24 Stunden	L <sub>w</sub>	68	68
53.10	Batchreaktor 2	24 Stunden	L <sub>w</sub>	68	68
53.11	Waschplatz An- und Abfahrt Waschplatz Einsatz Hochdruckreiniger 1 Stunde	6:00-22:00 Uhr	L <sub>w</sub> L <sub>w</sub>	85 85	--- ---

Hinweise zur Tabelle:

- Tag: 06:00 bis 22:00 Uhr; Nacht: lauteste Stunde in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- L<sub>i</sub> = Innenpegel im Raum
- L<sub>w</sub> = Schalleistungspegel des Aggregats
- <sup>1)</sup> Abstrahlung aus der Halle nach VDI 2571 und Formel 2 in der schalltechnischen Untersuchung: L<sub>w, Hall</sub> = 65 dB(A) und Ventilator L<sub>w, Vent</sub> = 67 dB(A).
- <sup>2)</sup> mit Schalldämmhaube

3.2.4 Die massiven Umfassungsbauteile des Raums K5 müssen eine Schalldämmung von R'<sub>w</sub> ≥ 48 dB aufweisen.

3.2.5 Die Umfassungsbauteile (Fassaden, Dach) der Maschinenhalle, des Containerraums und des Raums 04 müssen ein Schalldämm-Maß von R'<sub>w</sub> ≥ 25 dB aufweisen.

3.2.6 Der Schalleistungspegel an den beiden Zuluftöffnungen im Raum K5 darf jeweils L<sub>w</sub> = 64 dB(A) nicht überschreiten. Die erforderlichen Schalldämpfer sind auf das Frequenzspektrum des Aggregats und insbesondere die Töne ≤ 100 Hz auszulegen.

- 3.2.7 Im Raum K5 dürfen maximal zwei Aggregate (Gebläse) gleichzeitig betrieben werden.
- 3.2.8 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein.
- 3.2.9 Der Austausch von Abrollcontainern, An- und Abfahrten zum Waschplatz sowie der Einsatz des Hochdruckreinigers ist nur in der Zeit von 6 bis 22 Uhr zulässig.
- 3.2.10 Die Revisionsöffnungen der Tanks sind dauerhaft geschlossen zu halten - mit Ausnahme eines kurzzeitigen Öffnens für betriebsnotwendige Zwecke.
- 3.2.11 Lärmerzeugende Maschinen, Geräte und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln (z.B. körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung von Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudeelementen durch elastische Elemente oder durch lückenlos durchgehende Trennfugen).
- 3.2.12 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen und bislang nicht im Verfahren beteiligten Messstelle nachzuweisen, dass die unter Ziffer 3.2.3 festgelegten Schalleistungspegel eingehalten werden. Zudem sind die Anforderungen der v.g. Ziffern 3.2.4 bis 3.2.6, 3.2.8 und 3.2.10 zu beurteilen.  
Der Messbericht ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

Hinweis:

Die im schalltechnischen Bericht angesetzten Schalleistungspegel sind vom Hersteller verbindlich zusichern zu lassen.

### **3.3 Luftreinhaltung**

---

#### **3.3.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Tore und Türen der Maschinenhalle sind, mit Ausnahme der An- und Abfahrten bzw. dem Betreten und Verlassen, geschlossen zu halten.

#### **3.3.2 Abluftreinigungsanlage**

- 3.3.2.1 Die geruchsbelastete Abluft der Anlagenteile Siebung, Pumpvorlage Siebung, Misch- und Ausgleichsbehälter, Flotation, Schlammstapelbehälter, Schlammwässerung und Containerraum ist zu erfassen und der Photoionisationsanlage zuzuführen.
- 3.3.2.2 Die gereinigte Abluft der Photoionisationsanlage ist über einen Kamin mit einer Bauhöhe von mindestens 14,0 m über Grund, entsprechend 684,3 m ü.NN, abzuleiten.
- 3.3.2.3 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

### **3.3.3 Emissionsbegrenzung**

- 3.3.3.1 Die Prozesswasseraufbereitung und die Abluftreinigung sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an Geruchsstoffen bei den diffusen Emissionsquellen OBR 1, OBR 2, Ablaufpuffer und Maschinenhalle (nördlicher Teil) sowie im gereinigten Abgas der Photoionisationsanlage die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.
- 3.3.3.2 Die beiden Tanks der biologischen Stufe (OBR1, OBR2) und des Ablaufpuffers sind so zu nachzurüsten, dass eine Kapselung, Abdeckung oder Einhausung sowie eine Erfassung der Abgase und deren Zuführung zu einer Abgasreinigungseinrichtung nachträglich ausgeführt werden kann. Alternativ ist eine geeignete Steuerung des Prozesses vorzusehen, mit der eine Emissionsminderung in gleicher Höhe erreicht wird.
- 3.3.3.3 Für die Abgasreinigungsanlage einschließlich Absaugung ist eine geeignete Ersatzteilhaltung (insb. UV-Lampen) vorzusehen, um längere Ausfallzeiten zu vermeiden.

### **3.3.4 Abnahmemessung und wiederkehrende Messung**

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch Messungen (Abnahmemessung) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob im gereinigten Abgas die Emissionen die in Auflage 3.3.3.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreiten.

Diese Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (Wiederholungsmessungen).

### **3.3.5 Messverfahren**

- 3.3.5.1 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 3.3.5.2 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
- 3.3.5.3 Die Geruchsstoffkonzentration ist durch olfaktometrische Emissionsmessungen zu überprüfen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Dementsprechend sind die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) zu berücksichtigen.
- 3.3.5.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind mit dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, abzustimmen. Dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachbereichs Umweltschutz ist Gelegen-

heit zu geben, während der Messung anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.

b) Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, abzustimmen. Hierzu ist dem Fachbereich Umweltschutz der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Einzelmessungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

**3.3.5.5** Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 3.3.4 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage 3.3.3.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung überschritten ist, ist dieses dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und dem Fachbereich Umweltschutz darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbe-

grenzung nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren, insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

- 3.3.5.6 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter:  
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messge-raete-messverfahren>  
Eine Durchschrift des Berichts hat der Betreiber dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung oder den Messungen zuzuleiten.

#### **3.4 Störungen des Betriebs**

---

Auf Störungen im Betrieb der Prozesswasseraufbereitung und der Abgasreinigungsanlage, die zu Emissionen an Geruchsstoffen mit Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes führen können, muss das Bedienpersonal über die automatische Steuerung durch Störmeldung unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Es sind umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiterzuleiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Datum, Art, Dauer und Ursache der Betriebsstörung, die getroffenen Abhilfemaßnahmen sowie die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von dem für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen abzuzeichnen.

#### **3.5 Wartung und Dokumentation**

---

- 3.5.1 Die Prozessaufbereitung, die Abgasreinigungsanlage und die zugehörigen Apparate sind regelmäßig und dem Stand der Technik entsprechend zu warten. Die Herstellerangaben sind dabei zu berücksichtigen. Wartungen / Instandhaltungen, regelmäßige Kontrollen und Mängelbeseitigungen sind von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und von einer verantwortlichen Person in einem Nachweisbuch zu dokumentieren. Der Grund und die Art der durchgeführten Arbeiten müssen daraus ersichtlich sein.
- 3.5.2 Festgestellte Mängel, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Auflage 3.3.3.1 erwarten lassen, sind umgehend zu beheben.
- 3.5.3 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Prozesswasseraufbereitung und der Abgasreinigungsanlage sind interne Betriebsanweisungen

unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Prozessaufbereitung und der Abgasreinigungsanlage,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Prozesswasseraufbereitung und der Abgasreinigungsanlage mit den relevanten Komponenten mit Dokumentation im Wartungsbuch,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

3.5.4 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- Betriebsstörungen
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, Funktionskontrollen, ggf. ausgetauschte Aggregate bzw. Maschinen
- Nachweisbuch Klärschlamm mit folgenden Angaben: abgegebene Mengen, Trockenrückstandsgehalt, Abnehmer, Datum der Übergabe und Ort der Verbringung.

3.5.5 Die geforderten Betriebsaufzeichnungen sind den Vertretern des Landratsamtes Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

### **3.6 Abfallwirtschaft**

---

3.6.1 Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

3.6.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

3.6.3 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle, wie z. B. ölerschmierte Lappen, mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Aufnahmetücher, Filter, Dichtungen sowie andere Abfälle (z. B. Kondensate), sind getrennt von anderen Abfällen in geeigneten separaten

Behältern zu sammeln und entsprechend den nachgenannten Hinweisen fachgerecht zu entsorgen, es sei denn, die Art des Abfalls lässt eine Verwertung zu.

3.6.4 Der Einsatz von Einwegbinden ist soweit wie möglich durch den Einsatz von Leihgebinden zu vermeiden.

3.6.5 Für den Schlamm aus der Prozesswasseraufbereitung gilt gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) der Abfallschlüssel 02 05 02 „Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, soweit nicht eine Verwertung des Schlammes als Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG erfolgt.

Vor der ersten Entsorgung ist die mögliche Entsorgung festzulegen. Die Eignung und Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges ist zum Zeitpunkt der ersten Entsorgung anhand einer analytischen Untersuchung zu prüfen und zu bestätigen. Der Untersuchungsbericht ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Der Umfang der Untersuchung sowie die Entsorgung richten sich nach den gültigen Rechtsverordnungen wie insb. BioabfallV, DüngemittelV. Bei der Untersuchung hinsichtlich der Bioabfall-Verordnung ist auch der Gehalt an AOX zu untersuchen.

#### Hinweise:

1. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung und das bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

3. Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden können, sind sie aufgrund des bestehenden Anschluss- und Überlassungszwanges dem Abfallwirtschaftsverband Starnberg (AWISTA) zu überlassen. Die jeweiligen Anforderungen an die Abfallüberlassung regelt die Abfallwirtschaftssatzung des AWISTA in der jeweils gültigen Fassung.

4. Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dgl.) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

### **3.7 Anlagenüberwachung: Jahresbericht nach § 31 BImSchG**

---

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens sechs Monate nach Zustellung des Bescheides zusammen mit dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides not-

wendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, vorzulegen.

## **3.8 Brandschutz**

---

### **3.8.1 Brandmeldeanlage**

Das Objekt ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.

Eine Erweiterung der Brandmeldeanlage ist mit den zurzeit gültigen Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Technischen Anschlussbedingungen des Landkreis Starnberg sind zu beachten.

Ansprechpartner: Peter Bauch, Brandschutzdienststelle,  
[peter.bauch@lra-starnberg.de](mailto:peter.bauch@lra-starnberg.de)

Die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist vor Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck durch die Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Erling-Andechs abzunehmen.

### **3.8.2 Feuerwehrplan**

Für das gesamte Objekt ist bis spätestens zur Aufnahme der genehmigten Nutzung der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu ergänzen.

Besondere Gefährdung für die Einsatzkräfte, z.B. Gefahrstoffe wie Laugen, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, elektrische Anlagen, sind eindeutig zu beschreiben und im Feuerwehrplan darzustellen.

Die einzelnen Seiten sind in der Größe der Pläne (DIN A3) in entsprechenden Prospekthüllen einzulegen.

Eine dieser Ausfertigungen ist an der Brandmeldeanlage am FBF in der Nähe der Laufkarten zu hinterlegen.

Zu den schriftlichen Ausfertigungen ist der Feuerwehrplan auch in digitaler Form als PDF-Datei, je Einzelplan eine eigene PDF-Datei, an die Brandschutzdienststelle weiterzugeben.

Die Zuleitung der ersten Fassung soll nur in einer einfachen Ausfertigung über das Landratsamt Starnberg an die Brandschutzdienststelle erfolgen.

Ansprechpartner: Peter Bauch, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Tel. 08151 148 77186  
[peter.bauch@lra-starnberg.de](mailto:peter.bauch@lra-starnberg.de)

Erst nach der Freigabe des Planes durch die Feuerwehr ist dann der Plan zu erstellen.

### **3.8.3 Brandschutzordnung**

Für das Schutzobjekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A – B - C aufzustellen. Neben der Brandschutzordnung ist auch ein Konzept für eine Evakuierung aufzustellen.

In dem Konzept muss klar geregelt sein, was durch das hauseigene Personal an Maßnahmen durchgeführt werden muss.

Das Konzept beinhaltet einen Verbleibe-Plan, wo die evakuierten Personen zur weiteren Betreuung hin verbracht werden.

## **3.9 Wasserrechtliche Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

---

### **3.9.1 Anzeigepflichten**

- 3.9.1.1 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist die Inbetriebnahme der Lageranlagen (Lauge- und Lösungstank, Fass- und Gebindelager, Klärschlammsammelcontainer) sowie der Abfüllanlage mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.9.1.2 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist nach Fertigstellung der Abfüllfläche der Schlussbericht (Überwachungsbericht) der Baustoffprüfstelle unaufgefordert zuzusenden.
- 3.9.1.3 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist vor Errichtung der Abfüllanlage die Eignung des Fugenabdichtungssystems, des Bodenablaufes innerhalb der Abfüllfläche und des Pumpensumpfes nachzuweisen.
- 3.9.1.4 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist vor Errichtung der Abfüllanlage die genügende Dimensionierung der Abfüllfläche über den Wirkbereich in Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 779 („Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen“) durch Vorlage einer Planzeichnung mit Schnittdarstellung nachzuweisen. Es ist detailliert darzustellen, wie etwaige Spritzschutzwände auftreffende wassergefährdende Stoffe ableiten können (z.B. Positionierung, Aufkantung).

#### Hinweis:

Die erforderliche Größe der Abfüllfläche wird durch den Wirkbereich beim Befüllen oder Entleeren der Lagertanks bestimmt. Der Wirkbereich umfasst die waagrechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur am Befüllschrank zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten. Durch geeignete Spritzschutzwände kann der Wirkbereich verkleinert werden. Die Mindestbreite von Spritzschutzwänden ergibt sich aus den

Abmessungen des Wirkbereiches. Die erforderliche Höhe der Spritzschutzwand beträgt ausgehend von der Position der Schlauchleitung 1 m.

3.9.1.5 Dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, ist vor Inbetriebnahme der Fass- und Gebindelager die Eignung der Auffangwannen für die Rückhaltung des flüssigen Flockungsmittels nachzuweisen.

Hinweis:

Im Falle eines Austritts eines wassergefährdenden Stoffes in einer erheblichen Menge (ab 5 l) ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, oder die zuständige Polizeiinspektion in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für einen Austritt eines wassergefährdenden Stoffes innerhalb gesicherten Rückhalteeinrichtungen. (§ 24 Abs. 2 AwSV)

### **3.9.2 Bauausführung**

3.9.2.1 Die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lageranlagen, Abfüllanlage) sind nach den folgenden, geprüften Unterlagen auszuführen:

- AwSV-Stellungnahme für eine Prozesswasseraufbereitungsanlage der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Berlin, Körnerstraße 48 c, 12157 Berlin vom 11.04.2022 (Anlage 29 der eingereichten Antragsunterlagen)
- Angaben zu Verwendbarkeitsnachweise der EnviroChemie GmbH, In den Leppsteinwiesen 9, 64380 Rossdorf, undatiert (Anlage 29 der eingereichten Antragsunterlagen)
- Eingabeplan Layout Aufstellungsplan im Maßstab 1 : 50 der EnviroChemie GmbH vom 26.10.2022

Hinweis:

Der Laugetank und der Lösungstank sind einzelne voneinander abzugrenzende Lageranlagen. Zur jeweiligen Lageranlage zugehörig sind die Befüllleitung vom Befüllschrank zum Lagerbehälter sowie die Entnahmeleitung aus dem Tank bis zum Anschluss an das Abwassersystem als Rohrleitungsanlagen nebst Dosiereinrichtungen und Förderaggregate (Pumpen).

Die Abfüllfläche mit dem zu einer Rückhalteeinrichtung ausgebildeten Pumpensumpf sowie dem Befüllschrank ist eine eigenständige Abfüllanlage.

Der Säurebehälter sowie der Vorlagebehälter für flüssiges Flockungsmittel sind jeweils ein Fass- und Gebindelager. Die Rohrleitungsanlagen aus den Behältern bis Anschluss an das Abwassersystem einschließlich eingebauter Anlagenkomponenten und Förderaggregate sind Bestandteil des jeweiligen Fass- und Gebindelagers. Die dem Vorlagebehälter nachgeschaltete Ansetzstation als Dreikammertank ist keine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Das Chemikalienlager ist ein Fass- und Gebindelager.

Die Sammelcontainer zur Vorbehandlung von entwässertem Klärschlamm sind eine Lageranlage.

Weitere Zuordnungen erfolgen, sofern erforderlich, im Einzelfall.

- 3.9.2.2 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und Anlagenkomponenten mit entsprechendem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen verwendet werden. Alternativ sind Anlagen, Anlagenteile und Anlagenkomponenten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und deren Anwendungsbereich sich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erstreckt, zu verwenden. Gekennzeichnete Druckgeräte und Baugruppen nach der Druckgeräteverordnung oder gekennzeichnete Maschinen nach der Maschinenverordnung gelten als zugelassen. Eine anderweitige Eignung ist durch Vorlage von spezifischen Nachweisen zu belegen

Hinweis:

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt für Anlagen, Anlagenteile und Anlagenkomponenten, die nicht von einer harmonisierten Norm erfasst sind oder von diesen wesentlich abweichen, bauaufsichtliche Zulassungen, durch die die Einhaltung der bau- als auch der wasserrechtlichen Anforderungen bestätigt wird.

Rohrleitungen aus thermoplastischem Kunststoff aus PE HD 100 oder PTFE mit einem Dichtmittel zur Rohrverbindung aus Kautschuk aus EPDM oder FKM im Rahmen der beantragten Verwendung gelten als geeignet.

- 3.9.2.3 Die Abfüllfläche muss unter Einschluss der erforderlichen Fugen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Die Abfüllfläche ist aus Beton nach DIN EN 206 („Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“) und DIN 1045-2 („Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1“) zu erstellen. Der Beton muss zusätzlich die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Betons gemäß der DAfStb-Richtlinie („Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“) aufweisen. Der Nachweis der Dichtheit ist nach den Vorgaben der DAfStb-Richtlinie zu führen.

Hinweis:

Für die Abfüllfläche wird eine für diese Anlagenart übliche und geeignete Bauausführung aus Beton (Ortbeton) unterstellt. Weitere geeignete Bauausführungen enthält das Arbeitsblatt DWA-A 786 („Technische Regel wassergefährdender Stoffe [TRwS] – Ausführung von Dichtflächen“).

- 3.9.2.4 Der Befüllschrank muss über der Abfüllfläche oder über flüssigkeitsundurchlässige Ableitflächen aufgestellt werden. Bei der Verwendung von Ableitflächen muss der auslaufende wassergefährdende Stoff auf die Abfüllfläche gelangen können.
- 3.9.2.5 Für die Fass- und Gebindelager zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe ist in den jeweiligen Auffangwannen ein Mindestrückhaltevolumen von 1 m<sup>3</sup> vorzuhalten.
- 3.9.2.6 Eine Lagerung der Schwefelsäure zusammen mit dem flüssigen Flockungsmittel auf einer gemeinsamen Auffangwanne ist nur zulässig, wenn die genannten wassergefährdenden Stoffe bei einem Austritt im Schadensfall nicht miteinander reagieren und

infolgedessen die Funktion der Rückhalteeinrichtung nicht beeinträchtigen.

### **3.9.3 Betrieb und Unterhalt der Anlage**

- 3.9.3.1 Während des Abfüllvorgangs der Lagertanks muss sich der Abfüllschlauch des Tankwagens innerhalb der ausgewiesenen und gesicherten Abfüllfläche befinden. Der Abfüllschlauch muss allseitig einen Mindestabstand von 2,5 m zum Rand der Abfüllfläche aufweisen. Gegebenenfalls sind entsprechende Markierungen am Boden anzubringen. Der einzuhaltende Mindestabstand zum Rand der Abfüllfläche gilt nicht im umseitigen Bereich von Spritzschutzwänden oder des Befüllschranks.
- 3.9.3.2 Der Abfüllvorgang auf der Abfüllfläche muss ständig von eingewiesenem Betriebspersonal überwacht werden. Vor Beginn der Abfüllung ist sich vom ordnungsgemäßen Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Durch rechtzeitiges Eingreifen ist der Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.
- 3.9.3.3 Die Lagerbehälter dürfen nur über feste Leitungsanschlüsse (Befüllschrank) unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.
- 3.9.3.4 Die Lageranlagen sowie die Abfüllanlage jeweils einschließlich zugehöriger Anlagenteile müssen mindestens halbjährlich durch den Betreiber durch Inaugenscheinnahme auf Schäden und Funktion kontrolliert werden. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
- 3.9.3.5 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist jeweils einzeln eine Anlagendokumentation zu führen.

#### Hinweis:

In der Anlagendokumentation müssen die wesentlichen Informationen für den Gewässerschutz der betreffenden Anlage enthalten sein. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen (z.B. Menge, Sicherheitsdatenblätter), zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile Anlagenkomponenten, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen. Behördliche Genehmigungen und Vorgänge, Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweise der verbauten Anlagenteile und Anlagenkomponenten, das Prüfprotokoll der angeordneten Sachverständigenabnahme sowie die die Nachweise der Eigenkontrollen sind beizulegen.

- 3.9.3.6 Für die Abfüllanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und aktualisiert vorzuhalten. Dies wird im Einzelfall angeordnet. Die Betriebsanweisung muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- sowie einen Alarm- und Maßnahmenplan enthalten. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist mit den betroffenen Stellen abzustimmen (z.B. Feuerwehr, Polizei, Landratsamt).

Hinweis:

Die Betriebsanweisung ist auf der Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb sind in der Betriebsanweisung aufzuführen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein und vor Ort aufbewahrt werden.

- 3.9.3.7 Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend mindestens jährlich zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Dies wird im Einzelfall angeordnet. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Der Unterweisungsnachweis ist Bestandteil der Betriebsanweisung.

### **3.9.4 Wasserrechtliche Abnahme**

Die Lageranlagen einschließlich zugehöriger Anlagenteile, mit Ausnahme der Lageranlage zur Vorhaltung des Klärschlammes, sowie die Abfüllanlage einschließlich zugehöriger Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen. Der Sachverständige ist für baubegleitende Prüfungen zu beauftragen und er ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach der Errichtung bzw. dem Einbau diverser Anlagen und Anlagenteile oder Anlagenkomponenten, teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen. Auf Verlangen ist ihm die wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vorzulegen, die von der Betreiberin vom Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz angefordert werden kann. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.

Hinweis:

Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht:

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe ist ein separater Prüfbericht zu fertigen. Der Prüfumfang richtet sich nach der jeweils einschlägigen technischen Regel. Unabhängig der vorgenannten angeordneten Prüfpflichten sind die Prüfpflichten nach den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der eingebauten Anlagenteile und Anlagenkomponenten zu beachten.

## **3.10 Wasserrechtliche Auflagen zum Umgang mit Abwasser**

---

### **3.10.1 Schmutzwasser allgemein**

- 3.10.1.1 Die neu zu errichtende Abwasseranlage, einschließlich derer Zu-, Ab- und Verbindungsleitungen für Schlämme und Klarphasen, sind dicht und beständig auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen und etwaige Reparaturarbeiten durchgeführt werden können. Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten sollten an diesen Anlagenteilen von „WHG-Fachbetrieben“ ausgeführt werden.

- 3.10.1.2 Die oberirdisch aufgestellten Behälter der Abwasseranlage sind ausschließlich auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass Abwässer weder auf unbefestigten Boden gelangen, noch im Boden versickern können.
- 3.10.1.3 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 3.10.1.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche Kontroll- und Prüfungsergebnisse, Wartungsarbeiten, Störfälle und sonstige relevante Ereignisse dokumentiert werden.
- 3.10.1.5 Der Betreiber hat die Dichtheit der Abwasseranlagen entsprechend den satzungsrechtlichen Vorgaben und die Funktion aller sicherheitsrelevanten Anlagenteile stets eigenverantwortlich zu überwachen. Im Rahmen des allgemeinen Gewässerschutzes ist darauf zu achten, dass keine Gewässergefährdung (z.B. Grundwassergefährdung) durch den Umgang mit Abwässern zu besorgen ist.
- 3.10.1.6 Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mindestens 2 Wochen zuvor anzuzeigen.
- 3.10.1.7 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und in der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsanweisung muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsanweisung muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten und ist fortzuschreiben.
- 3.10.1.8 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte und Einsatzstoffe sind bereit zu halten. Insbesondere im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb müssen notwendige Geräte, Einsatzstoffe und Ersatzteile vorrätig sein.
- 3.10.1.9 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten. Wartungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **3.10.2 Bauausführung der Maschinenhalle und des Waschplatzes**

- 3.10.2.1 Die Maschinenhalle ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Das anfallende Abwasser aus der Spüle, dem Waschbecken oder den Bodenabläufen ist direkt oder über die Prozesswasseraufbereitungsanlage indirekt in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

- 3.10.2.2 Der Waschplatz ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Das anfallende Abwasser aus dem Waschplatz während des Waschvorgangs von Milchsammelfahrzeugen ist über Sammelrinnen oder Bodenabläufe innerhalb der gesicherten Waschfläche weiter zu einem Abscheider (Koaleszenzabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider) mit Schlammfang und einem Probenahmeschacht (Abscheideranlage) direkt oder über die Prozesswasseraufbereitungsanlage indirekt in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Hinweis:

Mit dem vorgeschriebenen Anschluss des Waschplatzes an den öffentlichen Schmutzwasserkanal prüft der örtliche Kanalnetzbetreiber in eigener Zuständigkeit die erforderliche Vorreinigung des anfallenden Abwassers sowie einhergehend die ausreichende Dimensionierung der Abscheideranlage nach dem einschlägigen Regelwerken.

- 3.10.2.3 Der Boden des Waschplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig ausgeführt werden. Fugenbereiche, Bodenabläufe und Aufkantungen sind dauerhaft dicht auszubilden. Durch eine hinreichende Bemessung und eine bautechnische Gestaltung ist sicherzustellen, dass Waschwasser während des Waschvorganges nicht in angrenzende Flächen austreten kann (z.B. Aufkantung, Gefälle).

### **3.10.3 Betrieb und Unterhalt der Anlagen**

- 3.10.3.1 Die Abscheideranlage ist mindestens alle sechs Monate durch eine sachkundige Person zu warten. Als sachkundig gelten Personen, die nachweislich die erforderlichen Sachkenntnisse zur Durchführung von Wartungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheideranlage besitzen (Sachkundenachweis).
- 3.10.3.2 Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion). Als fachkundig gelten betreiberunabhängige Personen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse über einen vorschriftsgemäßen Einbau, Betrieb und eine sachgemäße Wartung von Abscheideranlagen verfügen und die für die Durchführung einer Generalinspektion geschult sind (Fachkundenachweis).
- 3.10.3.3 Die Dichtheit der Kanäle vom Waschplatz bis zur Abscheideranlage und von der Abscheideranlage zur Prozesswasseraufbereitungsanlage einschließlich Einbauten (Pumpensumpf) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nachzuweisen.
- 3.10.3.4 Außerhalb des ausgewiesenen und baulich geeigneten Waschplatzes ist ein Waschvorgang von Milchsammelfahrzeugen verboten.

### **3.11 Niederschlagswasserbeseitigung**

---

Für die Planung und Errichtung der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung) sind die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ vom 17.12.2008 (veröffentl. AllMBI Nr. 1/2009) zu beachten.

#### Hinweis:

Die Versickerung von Niederschlagswasser von Kupfer-, Zink- oder Bleiblechdächern darf nur nach Vorschaltung einer bauartzugelassenen Vorreinigung nach Art. 41 BayWG (in der Fassung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009) erfolgen. Sickerschächte dürfen nur errichtet werden, wenn eine Versickerung in Mulden oder Rigolen nicht möglich ist. Sickerschächte dürfen nicht tiefer sein als 5 m. Einer unterirdischen Versickerung über Rigolen oder Sickerschächten ist eine genügende Regenwasserbehandlungsanlage vorzuschalten.

#### Allgemeine wasserrechtliche Hinweise für den Antragsteller

1. Die Verwendbarkeit von Anlagen, Anlagenteilen und Anlagenkomponenten ist bereits bei der Planung zu prüfen. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und des Entwurfsverfassers.
2. Bestehen Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Umgang mit Abwasser oder zur Niederschlagswasserbeseitigung, so steht das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, Herr Meinerz, Tel. 08151 148-77434, zur Verfügung.

### **3.12 Untergrundverunreinigungen**

---

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

#### Hinweise zum Arbeitsschutz

---

##### 1. Umgang mit Gefahrstoffen

Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Allgemeinen und Salpetersäure und Natronlauge im Speziellen die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu berücksichtigen. Bei deren Einhaltung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind. Bei Abweichung von den TRGS muss durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.

Bei der Lagerung von Salpetersäure und Natronlauge in ortsfesten Behältern wird insbesondere auf TRSG 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und -Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ bzw. bei Lagerung in ortsbeweglichen Behältern wird auf TRSG 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ verwiesen. Gemäß TRSG 510 hat die Lagerung unter Verschluss sowie die Zugangsberechtigung nur für Fachkundige oder besonders unterwiesene Personen zu erfolgen. Es besteht ein Zusammenlagerungsverbot mit anderen Chemikalien.

Zur Bewertung der inhalativen Exposition sind bevorzugt die Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRSG 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ heranzuziehen.

Die Regelungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) sind zu beachten.

## 2. Baustellenverordnung (BaustellV).

Nach Maßgabe der BaustellV ist gegebenenfalls

- vor Beginn der Baumaßnahmen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.
- 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen eine Vorankündigung an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden.
- vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.

## 4. **Zwangsgeldandrohung**

Falls die Andechser Molkerei Scheitz GmbH die unter den Ziffern 3.1.3, 3.2.3 – 3.2.12, 3.3.1, 3.3.2.1 – 3.3.2.3, 3.3.3.1 – 3.3.3.3, 3.3.4, 3.3.5.1, 3.3.5.7, 3.4.1, 3.4.2, 3.5.1 – 3.5.5, 3.6.1 – 3.6.3, 3.6.5, 3.7, 3.8.1 – 3.8.3, 3.9.1.1 – 3.9.1.5, 3.9.2.1 – 3.9.2.6, 3.9.3.1 – 3.9.3.7, 3.9.4, 3.10.1.1 – 3.10.1.10, 3.10.2.1 – 3.10.2.3, 3.10.3.1 – 3.10.3.4 dieses Bescheides genannten Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

- je Verstoß zur Verpflichtung in Nrn.  
3.3.3.2 und 3.3.3.3 jeweils 500,00 €
  
- je Verstoß zur Verpflichtung in Nrn.  
3.1.3, 3.4.1, 3.5.1, 3.5.3 – 3.5.5,  
3.7, 3.8.1 – 3.8.3, 3.9.1.1 – 3.9.1.5,  
3.9.2.5, 3.9.2.6, 3.9.3.2, 3.9.3.4 – 3.9.3.7,  
3.10.1.3 – 3.10.1.11 und 3.10.3.1 – 3.10.3.3 jeweils 1.000,00 €
  
- je Verstoß zur Verpflichtung in Nrn.  
3.2.3 – 3.2.12, 3.3.1, 3.3.2.1 – 3.3.2.3,  
3.3.3.1, 3.3.4, 3.3.5.1, 3.3.5.7, 3.4.2, 3.5.2,  
3.6.1 – 3.6.3, 3.6.5, 3.9.2.1 – 3.9.2.4, 3.9.3.1,  
3.9.3.3, 3.9.4, 3.10.1.1, 3.10.1.2, 3.10.2.1 – 3.10.2.3  
und 3.10.3.4 . jeweils 2.000,00 €

## 5. Kosten

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Änderungsge-  
nehmigungsverfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.333,80 €  
festgesetzt. Die Auslagen betragen 174,00 € für die fachtechnische Stellungnahme des Gewer-  
beaufsichtsamtes (GAA) sowie 6,26 € für die Zustellungsurkunden und 4,50 € für die Zustellung  
der Genehmigung per DHL.

### Gründe:

#### I.

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat mit Antrag vom 13.04.2022, ergänzt mit Unterlagen vom  
23.12.2022, 15.09.2023, 28.09.2023, 09.10.2023 und 13.10.2023 die immissionsschutzrechtliche Ände-  
rungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Prozess-  
wasseraufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1557 und 1566/3 der Gemarkung Erling-  
Andechs beantragt.

Diese Anlage zur Behandlung der in der Molkerei anfallenden Abwässer umfasst folgende Kompo-  
nenten:

- Misch- und Ausgleichsbehälter, MAB-Tank, ■■■ m<sup>3</sup>
- Schlammstapeltank, ■■■ m<sup>3</sup>
- Aerobe biologische Stufe: OBBR-1 und OBBR-2, jeweils ■■■ m<sup>3</sup>
- Ablaufpuffer, ■■■ m<sup>3</sup>
- Geschlossene Maschinenhalle mit Verdichterraum, Containerraum, Tanktasse.  
Im OG sind über dem Verdichterraum ein Schaltschrankraum und ein Raum für Auswertung  
vorgesehen sowie über dem Containerraum ein Raum mit einer Schneckenpresse.

Die maximale Leistung der Prozesswasseraufbereitungsanlage beträgt ■■■ m<sup>3</sup>/Tag. Die Anlage  
kann eine Schmutzfracht von ■■■ mg/l CSB im Zulauf auf ■■■ mg/l CSB im Ablauf abbauen. Pro  
Tag entstehen ca. ■■■ t gepresster Schlamm. Die Anlage ist 24 Stunden ganzjährig in Betrieb.

Mit Schreiben vom 23.12.22 wurde der Antrag um folgende Punkte ergänzt:

- Errichtung einer Photoionisationsanlage anstatt des Biofilters zur Abluftbehandlung.
- Vergrößerung der betonierten Fläche östlich des Maschinenhauses und dadurch Nutzung als  
Waschplatz für Milchsammelfahrzeuge.
- Änderung der Ausführung der Westfassade des Maschinenhauses.

Mit Schreiben vom 15.09.2023 wurde der Antrag wie folgt ergänzt:

- Errichtung eines 14 m hohen Abluftkamins zur Ableitung der Abluft der Photoionisationsanlage
- Vorlage einer aktualisierten Untersuchung zur Luftreinhalte mit Schornsteinhöhenberechnung  
und Geruchsimmisionsprognose vom 13.09.2023 der Müller BBM GmbH (Bericht M  
160540/03)

- Übermittlung der Pläne der Firma EnviroChemie GmbH, in denen erstmals die Abluftreinigung mit Kamin enthalten ist.
- Eintragung eines geplanten LKW-Waschplatzes im Lageplan
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme vom 05.09.2023 des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult CHC (Bericht Nr. 098-2023-ST56.2) bzgl. der Kaminhöhe von 14 m.

Mit dem Freistellungsantrag vom 09.10.2023, der am 11.10.2023 beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bauamt, einging, wurde der Antrag zur Abluftableitung der Photoionisationsanlage ergänzt. Dieser Freistellungsantrag, der bei der Gemeinde Andechs gestellt und mit Bescheid vom 10.10.2023 bestätigt wurde, beinhaltet den 14 m hohen Abluftkamin.

Mit Anschreiben vom 13.10.2023 erfolgte dann eine Präzisierung des Antrags dahingehend, dass als Neutralisationsmittel ausschließlich Schwefelsäure eingesetzt wird (bis dahin war alternativ noch Salpetersäure beantragt gewesen). Außerdem wurden weitere Unterlagen (Freistellungsbescheid vom 10.10.2023 der Gemeinde Andechs sowie weitere Pläne) in digitaler Form eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Bauraum L sowie der Teilfläche 4 des Bebauungsplans Nr. 22 „Sondergebiet Andechser Molkerei Scheitz GmbH“ i.d.F. vom 14.12.2021 (5. Änderung). Im Bauraum L sind Anlagen zur Abwasserbehandlung zulässig. Für die Teilfläche 4 sind in der textlichen Festsetzung Nr. 7.7 schalltechnische Emissions- und Zusatzkontingente festgelegt.

Das Landratsamt Starnberg beteiligte folgende, vom Vorhaben berührte Fachstellen:

- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Starnberg
- Fachbereich Bauwesen und Denkmalschutz im Landratsamt Starnberg
- Brandschutzdienststelle des Landkreises Starnberg
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- AWA Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München
- Gemeinde Andechs

Die Fachstellen und die Gemeinde Andechs stimmen der Änderungsgenehmigung unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen zu.

Mit Bescheid vom 30.05.2022 wurde der vorzeitige Beginn für die Errichtung der nachfolgenden Tanks und Anlagenteile der Prozesswasseraufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn 1566/3 und 1557 der Gemarkung Erling-Andechs zugelassen:

- Baufeldvorbereitung und Herstellung des Bauplanums
- Errichtung der Fundamente für MAB-Tank, Schlammstapeltank, Tank OBBR-1, Tank OBBR-2 und Ablaufpuffer inklusive aller dafür notwendigen Arbeiten und der sich im Baufeld befindlichen Untergrundleitungen

- Errichtung Fundament der Maschinenhalle und Rohbau der Maschinenhalle
- Errichtung der Tanks MAB-Tank, Tank OBBR-1, Tank OBBR-2 ohne weiteren Anschluss.

Der zweite Antrag vom 08.03.2023 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns weiterer Baumaßnahmen hat sich durch die Erteilung dieser Genehmigung erledigt.

## II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BaylmschG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
2. Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH unterliegt als Gesamtanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Prozesswasseraufbereitungsanlage, die ausschließlich von der Andechser Molkerei Scheitz GmbH genutzt werden wird, sowie die Maschinenhalle und der Waschplatz sind Nebeneinrichtungen der BImSchG-Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Die Errichtung einer neuen Prozesswasseraufbereitungsanlage, einer Maschinenhalle sowie eines Waschplatzes stellen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine wesentliche Änderung des Molkereibetriebes dar und bedarf infolgedessen einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Durch die Errichtung und dem Betrieb einer Prozesswasseraufbereitungsanlage wird die Milchverarbeitung nicht über den mit Schreiben vom 02.11.2001 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten Bestand von 410 t Milch pro Tag erhöht.

Die Andechser Molkerei Scheitz GmbH hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass der von der Prozesswasseraufbereitungsanlage verursachte Geräusch- und Geruchsimmissionsbeitrag, in Summe mit dem Gesamtbetrieb, an allen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte sowie die im maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente einhält. Somit sind hinsichtlich des Lärms und des Geruchs nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen. Auch bei anderen Emissionen nach § 3 BImSchG sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte deshalb abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

Die Gemeinde Andechs bestätigte mit Schreiben vom 18.05.2022, 15.03.2023 und 10.10.2023, dass die geplanten Maßnahmen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22, 5. Änderung „Sondergebiet Andechser Molkerei Scheitz im Gemeindeteil Erling“ entspricht. Eine Baugenehmigung wird daher nach Mitteilung des Bauamtes im Landratsamt Starnberg nicht benötigt (sog. Freisteller).

3. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) musste nicht durchgeführt werden, da mit dem vorliegenden Vorhaben keine Erhöhung des bereits zugelassenen Milcheinsatzes verbunden ist. Dies wurde von der Andechser Molkerei Scheitz GmbH in den Antragsunterlagen vom 13.04.2022 mitgeteilt. Der im UVP festgelegte maßgebliche Schwellenwert der Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen Milch oder mehr pro Tag wird durch das vorliegende Vorhaben nicht überschritten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 UVP und Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVP).
4. Entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Für vorangegangene Genehmigungsverfahren zur Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage wurden zur Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bereits mehrere Stellungnahmen gefertigt. Die einzelnen Prüfungen zur jeweiligen Änderung ergaben, dass für den (Weiter-) Betrieb aufgrund der Ausführung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der infrastrukturellen Maßnahmen sowie der Vornutzung keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gegeben ist.

Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg stellte bei Prüfung der beantragten wesentlichen Änderung fest, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, aufgrund amtlich festgestellter Schutzvorkehrungen der einzelnen Anlagen und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Ein Ausgangszustandsbericht ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht erforderlich.

5. Die Genehmigung ist vorliegend zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange

des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Gemäß § 5 BImSchG ist die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 nach pflichtgemäßer Ermessensausübung festgelegten Nebenbestimmungen die o. g. Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorgaben der unter I. genannten beteiligten Fachstellen und stützen sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auch verhältnismäßig.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung unter Ziffer 3.9.4 ist § 46 Abs. 4 i.V.m.

§ 47 Abs. 1 AwSV. Nach § 46 Abs. 2 AwSV besteht für die betrachteten Lageranlagen als auch für die Abfüllanlage zunächst keine Prüfpflicht. In Anwendung des § 46 Abs. 4 AwSV wird allerdings eine einmalige Prüfung vor Inbetriebnahme jeder Lageranlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, mit Ausnahme der Lageranlage zur Vorhaltung des Klärschlammes, im Einzelfall angeordnet. Die Prüfungen sind in Anbetracht der im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrages eingesehenen Unterlagen und Nachweise der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verhältnismäßig und richtig und insbesondere hinsichtlich der chemischen Beständigkeit der Auffangwannen der Fass- und Gebindelager geboten.

6. Die Androhung der Zwangsgelder unter Ziffer 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Hiernach können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer sonstigen Handlung gefordert wird, vollstreckt werden, wenn dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels angedroht worden ist. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Die Zwangsgelder sind in der festgesetzten Höhe angemessen

und werden ohne weiteres zur Zahlung fällig, wenn die Andechser Molkerei Scheitz GmbH den unter Ziffern 3.1.3, 3.2.3 – 3.2.12, 3.3.1, 3.3.2.1 – 3.3.2.3, 3.3.3.1 – 3.3.3.3, 3.3.4, 3.3.5.1, 3.3.5.7, 3.4.1, 3.4.2, 3.5.1 – 3.5.5, 3.6.1 – 3.6.3, 3.6.5, 3.7, 3.8.1 – 3.8.3, 3.9.1.1 – 3.9.1.5, 3.9.2.1 – 3.9.2.6, 3.9.3.1 – 3.9.3.7, 3.9.4, 3.10.1.1 – 3.10.1.10, 3.10.2.1 – 3.10.2.3, 3.10.3.1 – 3.10.3.4 dieses Bescheides aufgeführten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen für die Zustellungsaufträge sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben. Die Auslagen für die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) ist nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erheben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrecht abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

gez.

Hinze  
Verwaltungsrat